

Kanton Zürich Baudirektion Amt für Landschaft und Natur

Ausnahmegesuch von der Schleppschlauchpflicht

Abteilung Landwirtschaft

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich Telefon +41 43 259 27 56, www.zh.ch/landwirtschaft

14. März 2023

Einzelbetriebliche Ausnahmen vom emissionsmindernden Ausbringen von flüssigem Hofdünger auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Neigung unter 18 %

Ab dem 1.1.2024 müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Hangneigung bis 18 % mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht werden, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektaren betragen. Dabei werden Einzelflächen von weniger als 25 Aren und Kulturen gemäss der Liste im AGRIDEA-Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren» nicht mitgerechnet.

Auf schriftliches Gesuch hin kann das Amt für Landwirtschaft, Sektion Direktzahlungen technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen gewähren.

Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind, z. B. auf Flächen, die wegen sehr schlechter Bodenstruktur mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht befahren werden können.
- b) aufgrund der **Zufahrt** die Erreichbarkeit nicht möglich ist, z. B. bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.
- c) oder wenn der Einsatz wegen knapper **Platzverhältnisse** nicht möglich ist, z. B. aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten oder aufgrund der Geometrie einer besonders kleinen Fläche (knappe Bewirtschaftungsbreite/Wenderaum), welche den Einsatz von emissionsmindernden Systemen nicht zulassen.

Bei **Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe I**² **oder Einzelbäumen**, welche aus Platzgründen eine Düngung mit dem Schleppschlauch verunmöglichen, muss ein Ausnahmegesuch gestellt werden.

Hochstamm-Obstgärten der Qualitätsstufe II² sind grundsätzlich aufgrund der Platzverhältnisse von der Schleppschlauchpflicht ausgenommen. Sie sind aber in der Flächenberechnung des Amts für Landwirtschaft noch nicht berücksichtigt, weil die Fläche der Hochstamm-Obstgärten bei der Strukturdatenerhebung nicht erhoben wird. Für diese Flächen muss kein Ausnahmegesuch gestellt werden. Falls Klärungsbedarf besteht, kann ein Ausnahmegesuch für alle Beteiligten Klarheit schaffen.

- 1 AGRIDEA-Merkblatt Emissionsmindernde Ausbringverfahren
- 2 gemäss AGRIDEA-Merkblatt Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Seiten 16+17)

Informationen zum Gesuch

Die Ausnahmegesuche sind frühzeitig beim Amt für Landwirtschaft einzureichen. Dies schafft Zeit für eine sachgerechte Abklärung und Beurteilung durch die Vollzugsstelle sowie frühzeitig die notwendige Rechtssicherheit für den Betrieb.

Für die Ausnahmegesuche ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden. Zu jeder Fläche ist ein Parzellenplan aus dem AgriGIS mit der Ausnahmefläche und allfälligen Problemstellen mit dem Gesuch beizulegen. Ohne detaillierte Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden. Das elektronische Formular ist auf der Webseite des Amts für Landwirtschaft abrufbar.

Auskunft erteilt die Sektion Direktzahlungen der Abteilung Landwirtschaft +41 43 259 27 34 direktzahlungen@bd.zh.ch

Gesuche sind einzureichen an:

Kanton Zürich **Baudirektion**Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft
Direktzahlungen
Walcheplatz 2
8090 Zürich

oder per E-Mail an: direktzahlungen@bd.zh.ch

Gesuchsformular und weitere Informationen zur Schleppschlauchpflicht:

www.zh.ch > Umwelt und Tiere > Landwirtschaft > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN



Einreichen an:

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft
Direktzahlungen
Walcheplatz 2
8090 Zürich
direktzahlungen@bd.zh.ch

	Gesuchsteller			
Betriebs-Nr. Name Strasse Telefon				
		Vorname PLZ / Ort		
		E-Mail		
	Flächen, die aus technischen oder betrieblichen Gründen von der Schleppschlauchpflicht ausgenommen werden sollen:			
	Gemeinde / Grundstück-Nr.			
Für weitere Flächen verwenden Sie das Zusatzblatt auf der	Kultur (Code / Bezeichnung)			
	Betroffene Fläche [Aren]			
	Ausnahmegrund	Sicherheitsgrund	Platzverhältnisse	
		Zufahrt oder Erreichbarkeit		
	Beschreibung , warum der Ausnah	megrund keinen Einsatz des Sch	eppschlauchs zulässt:	
Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden			· ·	
	Beilagen	Parzellenplan Detailbeschreibung	Karten-/Foto-Dokumentation	
	Anzahl Zusatzblätter			
	Anzahl Detailbeschreibungen			
	Anzahl Karten-/ Foto-Dokumentationen			
	Ort, Datum	 Unterschrift		



Zusatzblatt zum Ausnahmegesuch von der Schleppschlauchpflicht

_	Zusatzblatt Nr.	Betriebs-Nr.		
		schen oder betrieblichen Gr hpflicht ausgenommen wer		
Fläche	Gemeinde / Grundstück-Nr.			
	Kultur (Code / Bezeichnung)			
	Betroffene Fläche [Aren]			
	Ausnahmegrund	Sicherheitsgrund	Platzverhältnisse	
		Zufahrt oder Erreichbarkeit		
	Beschreibung, warum der Ausnahmegrund keinen Einsatz des Schleppschlauchs zulässt:			
Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden				
	Beilagen	Parzellenplan Detailbeschreibung	Karten-/Foto-Dokumentation	
Fläche	Gemeinde / Grundstück-Nr.			
	Kultur (Code / Bezeichnung)			
	Betroffene Fläche [Aren]			
	Ausnahmegrund	Sicherheitsgrund	Platzverhältnisse	
		Zufahrt oder Erreichbarkeit		
	Beschreibung, warum der Aus	nahmegrund keinen Einsatz des Schle	eppschlauchs zulässt:	
Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden				
	Beilagen	Parzellenplan	Karten-/Foto-Dokumentation	

Detailbeschreibung